

Fußgänger, Brand durch geringfügige Unachtsamkeit), so ist, falls eine Befreiung nach §§ 333, 334/3/ nicht erfolgt, dem Geschädigten grundsätzlich der gesamte Schaden zu ersetzen. Eine Differenzierung nach dem Grad der Verursachung und der Zurechenbarkeit ist ausnahmsweise möglich in den Fällen der gerichtlichen Herabsetzung des Schadenersatzes (§ 340), der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten (§ 341), der Bestimmung der Verantwortlichkeit mehrerer Schadenersatzer (§ 342), der Schadenersatzpflicht bei besonderen Umständen (§ 350) sowie bei der Geltendmachung von Regreßansprüchen durch die Versicherung (§ 255 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Schadenersatz ist materielle Wiedergutmachung. Ersetzt werden können daher nur materielle Schäden, nicht sonstige Schäden, wie z. B. Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Ehre, der Freiheit, des Namensrechts usw., da derartige Verletzungen nicht durch materielle Sanktionen ausgeglichen werden können. Als Schaden im Sinne des Schadenersatzrechts wird daher der materielle Nachteil bezeichnet, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Hierzu zählen alle Einbußen durch Verlust, Schädigung oder sonstige Wertminderung des sozialistischen und persönlichen Eigentums (i. S. der §§ 17 ff. und 23), d. h. sowohl an Sachen wie an Vermögensrechten und sonstigen Vermögenswerten, ferner Aufwendungen/ zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens und auch entgangene und entgehende Einkünfte (§ 336 Abs. 1)./5/

Jede Schädigung des Gläubigers durch den Schuldner wird durch die vertragliche Verantwortlichkeit und die sich aus § 93 ergebende Anwendbarkeit der §§ 330 ff. erfaßt. Verletzung von Forderungsrechten durch Dritte kann jedoch außervertragliche Verantwortlichkeit begründen. So begründet z. B. die unbefugte Abhebung von einem Sparkonto durch einen Finder des Sparbuchs als Beeinträchtigung der Forderung des Sparerers gegen das Kreditinstitut außervertragliche Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden.

Zu ersetzen sind nur diejenigen materiellen Nachteile, die dem Geschädigten aus der Pflichtverletzung erwachsen. Die Pflichtverletzung muß für den Schaden ursächlich sein. Vorbeugende Vorkehrungen zur Schadensabwehr können daher auch bei Schadenseintritt nicht in Rechnung gestellt werden, wenn sie vor der die Verantwortlichkeit begründenden Pflichtverletzung getroffen wurden.

Zu ersetzen ist der gesamte Schaden, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung rechtswidrig zugefügt

ff/ Vgl. die Aufstellung in § 82 Abs. 1 ZGB, ferner z. B. Nachlösegebühr nach § 11 der AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt - Personenbeförderungsordnung (PBO) - vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206) sowie Preissanktionen und Gebühren nach § 28 i. V. m. § 5 9, 35, 39, 47 der AO über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger - Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) - vom 16. Juni 1976 (GBl. X S. 353). Neben Preissanktionen und Gebühren kann ein weiterer Schadenersatz nicht gefordert werden (§ 28 Abs. 2 der LTOK).

/2/ Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht, zur Verantwortlichkeit des Betriebes für seine Mitarbeiter sowie zur Befreiung des Bürger und des Betriebes von der Schadenersatzpflicht vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen“, NJ 1977 S. 10 ff.

13/ Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das ZGB.

M Hierzu gehören auch die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Beim Ersatz von Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Aufwendungen erfolgreich waren. Auch hier sind Aufwendungen zu erstatten, die den Umständen nach für erforderlich gehalten werden konnten, denn der Geschädigte bedarf insoweit des gleichen Schutzes wie der Hilfeleistende nach § 326 Abs. 1 Satz 1. Aufwendungen über dieses Maß hinaus können insoweit zur Mitverantwortlichkeit des Geschädigten führen.

/5/ Entgangene Einkünfte sind zu erwartende materielle Vorteile, deren Eintritt durch das Schadensereignis verhindert wurde. Bei Diebstahl im Einzelhandel umfaßt daher der zu ersetzende Schaden den zu erwartenden Erlös, also den Einzelhandelsverkaufspreis. Vgl. hierzu OG, Urteil vom 10. Juni 1975 - 2 Zz 12/75 - (NJ 1975 S. 554); ferner W. Huribeck, „Zum Umfang des Schadenersatzes bei Diebstählen in Einzelhandelsgeschäften“, NJ 1976 S. 496 f.

wurde, und zwar sowohl der unmittelbar herbeigeführte Schaden wie auch Folgeschäden./6/

Auch Folgeschäden müssen jedoch durch die Pflichtverletzung verursacht sein, und die Kausalität muß besonders hierbei notfalls nachgewiesen werden. Tritt jedoch eine weitere Schädigung durch eigene Handlungen des Geschädigten oder durch Dritte ein, braucht der Ersatzpflichtige für diese Schädigung grundsätzlich keinen Ersatz zu leisten, auch dann nicht, wenn seine Pflichtverletzung die weitere Schädigung erst ermöglicht hatte. Dies gilt jedoch nicht, wenn andere lediglich — und sei es auch pflichtwidrig — unterlassen haben, den vom Verantwortlichen verursachten Schaden zu verhindern oder abzuwenden./7/

Für Folgeschäden gilt ferner ebenso die Voraussetzung, daß nur rechtswidrig zugefügte Schäden zu ersetzen sind./8/

Zu ersetzen ist grundsätzlich nur der Schaden, der dem durch Pflichtverletzung unmittelbar Geschädigten zugefügt worden ist, soweit nicht nach § 332 mittelbar Geschädigten ausnahmsweise Ansprüche zustehen./9/ Darüber hinaus können auf denjenigen, der anstelle des Ersatzpflichtigen an den Geschädigten leistet, insoweit die Ansprüche des Geschädigten übergehen./10/

Sowohl bei außervertraglicher wie bei vertraglicher Schadenszufügung kann die Ermittlung der Schadenshöhe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Wert einer Bibliothek, Umfang von Waldbeständen, Höhe entgangener Einkünfte). Ist zur Festsetzung der Höhe des Schadens ein nicht vertretbarer Aufwand erforderlich, kann das Gericht unter Würdigung aller Umstände die Schadenshöhe schätzen (§ 336 Abs. 2).

Durch den Schadenersatz, der in Geld zu leisten ist, ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (§ 337 Abs. 1). Die Höhe des Schadenersatzes bemißt sich nach der Differenz zwischen der bestehenden materiellen Situation des Geschädigten gegenüber der Situation, in der er sich befände, wenn die schadensverursachende Pflichtverletzung (oder das sonstige schädigende Ereignis bei der erweiterten Verantwortlichkeit) nicht eingetreten wäre. Die Schadenersatzleistung bestimmt sich hierbei nicht notwendig nach dem zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetretenen Schaden, sondern auch nach der Schadensentwicklung. Weitere Schadensfolgen können daher weitere Ersatzansprüche auslösen.

Die Einkommensminderung infolge eines Gesundheitsschadens ergibt sich nicht aus dem bisherigen Einkommen des Geschädigten, sondern danach, was er voraussichtlich (z.B. bei einem ohne den Schadensfall zu erwartenden erfolgreichen Abschluß seines gegenwärtigen Studiums) erhalten würde./11/ Umgekehrt wäre auch eine wahrscheinliche Einkommensminderung durch ein zu erwartendes Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze zu berücksichtigen./12/ Durch den Schadenersatz soll der Geschädigte in die Vermögenslage versetzt werden, die bestehen würde, wenn

16/ Soweit die Folgeschäden noch nicht zu übersehen sind, kann zum Schutz des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung über den Ersatzanspruch dem Grunde nach beantragt und getroffen werden (§77 Abs. 4 ZPO).

/7/ Die Kausalität wird nicht dadurch unterbrochen, daß Mängel bei der ärztlichen Behandlung die Folgen der Verletzung nicht beseitigen (vgl. hierzu OG, Urteil vom 31. Juli 1975 - 5 Zst 5/75 - (NJ 1975 S. 581)).

13/ Vgl. hierzu OG, Urteil vom 16. März 1973 - 2 Zz 7/73 - (NJ 1973 S. 332).

/9/ Damit wird der der Gesellschaft zugefügte Schaden durch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit in seinem Ausmaß nicht erfaßt.

/10/ Insbesondere auf die Staatliche Versicherung (§ 256), auf die Sozialversicherung (§ 66 Abs. 1 SVO) und auf den Betrieb wegen Lohnausgleichszahlungen (§ 19 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 [GBl. n S. 551]). Dies sind jedoch nicht Ansprüche mittelbar Geschädigter, sondern die Ansprüche des unmittelbar Geschädigten gehen kraft Gesetzes über.

11/ Vgl. OG, Urteil vom 12. Dezember 1972 - 2 Zz 12/72 - (NJ 1973 S. 219).

/12/ Vgl. hierzu Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 368.